

# ***Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe***

**12. Jahrgang, Ausgabe 01/2014, 13. Februar 2014**

## **Inhalt:**

Seite 1	Inhaltsverzeichnis
Seite 2	Beschluss des Hauptausschusses vom 28.1.2014 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.02.2014
Seite 3	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.02.2014
Seite 3 bis 5	Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
Seite 6 bis 12	Wahlbekanntmachung
Seite 12	Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen des WSE
Seite 13 bis 14	Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener B-Plan „Gewerbegebiet Neuer Hönow Weg/ Alter Feldweg“
Seite 14	Kurzbericht über die Schiedsstellenarbeit
Seite 15	Feriensprachreisen und High Scholl Aufenthalte
Seite 16	Impressum

---

---

**Beginn des amtlichen Teils****Beschlüsse des Hauptausschusses  
Hoppegarten vom 28.1.2014  
nichtöffentlicher Sitzungsteil****DS 461/2013/08-14**

Der Hauptausschuss beschließt den Kauf von Grundstücken in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 4, Flurstück 640.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
8 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschlüsse der Gemeindevertretung  
Hoppegarten vom 10.2.2014  
öffentlicher Sitzungsteil****AN 153/2013/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt den Bürgermeister, in Vorbereitung des Haushalts 2016 eine Konzeption zur Durchführung eines Bürgerhaushalts zu erarbeiten. Ein entsprechender Konzeptionsentwurf ist der Gemeindevertretung bis zum 30.09.2014 vorzulegen und ist vorher in den entsprechenden Ausschüssen der Gemeindevertretung zu beraten.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
22 x ja; 0 x nein; 2 x enth.

**AN 155/2014/08-14**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Kreis (Straßenverkehrsamt) in Verbindung zu treten mit dem Ziel, den Fußgängerüberweg an der Wiesenstraße für die Schulkinder langfristig sicherer zu gestalten. Als kurzfristige Lösung sollte die temporäre Aufstellung eines „Dialog Displays“ angestrebt werden, welches die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer misst, sich bei korrektem Fahrverhalten bedankt bzw. bei zu schneller Fahrweise „Langsam“ mahnt, um die Kraftfahrzeugführer für eine vorausschauende, langsame Fahrweise zu sensibilisieren

Ergebnis: einstimmig angenommen  
27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**AN 156/2014/08-14**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, dringend notwendige Reparaturarbeiten an der Triftstraße im Ortsteil Münchehofe zwischen der Münchehofer Straße und Blumenstraße durchzuführen. Dazu gehören die Ausbesserung der Bitumdecke sowie das Auffüllen des ausgefahrenen und unbefestigten Ausweichstreifens am Straßenrand auf der gesamten Länge.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
15 x ja; 3 x nein; 10 x enth.

**DS 443/2013/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hoppegarten vom 10.02.2014 (Niederschlagswassersatzung).

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
18 x ja; 10 x nein; 0 x enth.

**DS 458/2013/08-14**

Mit der Änderung im Abwägungsprotokoll S. 4 Nr. 3a (2), dass das Gebiet nördlich der Goetheallee zum Sondergebiet „Reiterei“ erklärt werden soll, fasst die Gemeindevertretung Hoppegarten folgenden Beschluss:

**1. Abwägung**

In der Zeit vom 03.06.2013 bis zum 05.07.2013 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit für den Entwurf des Flächennutzungsplans (Stand März 2013) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden gemäß Abwägungsprotokoll.

**2. Feststellungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten in der Fassung vom 29.11.2013. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

24 x ja; 2 x nein; 0 x enth.

**DS 460/2013/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ den Namen „Am Winterquartier“ zu geben.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**DS 462/2013/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1212 für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist. Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Ausschreibung des Grundstücks zur Begründung eines Erbbaurechtes.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**DS 463/2013/08-14**

1. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“. Das Flurstück 528, Flur 1 der Gemarkung Münchehofe wird aus dem Geltungsbereich gestrichen.

2. Die Gemeindevertretung Hoppegarten billigt den zweiten Entwurf des Bebauungsplans „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht.

3. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB für den 2. Entwurf des Bebauungsplans „Jugend-, Pferdesport- und Freizeitzentrum Münchehofe“ durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

17 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**DS 464/2013/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 10.02.2014.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
20 x ja; 6 x nein; 2 x enth.

**DS 465/2013/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten erteilt das gemeindliche Einvernehmen für die beantragten Baumaßnahmen „Ausbau des Kartoffelkellers und Wohnungsneubau“ gemäß § 34 BauGB auf Teilflächen des ehemaligen Gutshofes R.-Breitscheid-Straße / An der Feuerwehr, Flur 6, Flurstücke 51/1, 54/2, 787 und 788, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt  
6 x ja; 17 x nein; 5 x enth.

**DS 468/2014/08-14**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten“.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
19 x ja; 8 x nein; 0 x enth.

**Satzung zur Änderung  
(zweite Änderungssatzung) der  
Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde  
Hoppegarten vom 11.02.2014**

Auf Grund von §§ 3 u. 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 8, 10 a, 12 a, 12 b, 13 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 die nachstehende Änderung (zweite Änderungssatzung) der Straßenbaubeitragssatzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 18. Oktober 2004, veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 08/2004 vom 19. November 2004, Seite 1 ff., wird wie folgt geändert:

**Artikel II**

Die Anlage zur Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten wurde aktualisiert; die Änderungen sind fett hervorgehoben.

**Anlage zur Straßenbaubeitragssatzung  
der Gemeinde Hoppegarten -  
Straßenverzeichnis**

**Anliegerstraßen****Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten**

Ahornstraße  
Alte Berliner Straße  
Alter Feldweg  
Am Fließ

Am Kleinbahnhof  
Am Sportplatz  
An der Feuerwehr  
An der katholischen Kirche  
An der Trainierbahn  
An der Zoche  
Arndtstraße  
Bahnhofstraße  
**Barnimer Straße**  
Bergstraße  
Birkensteiner Straße  
Birkenweg  
Bollensdorfer Weg  
Bredowstraße  
Buchenstraße  
Carenaallee  
Clubstraße  
Edenweg  
Eichenstraße  
Einsiedlerweg  
Ernst-Wessel-Straße  
Erpestraße  
Farmersteg  
Fichtestraße  
Gartenweg  
Goetheallee  
Hegelstraße  
Heidemühler Weg  
Heinrich-Heine-Promenade (von Köp.-Allee bis An der Trainierbahn)  
Höhenweg  
Humboldtstraße  
Iffezheimer Ring  
Im Busch  
Im Grund  
Jahnstraße  
Kantstraße  
Karl-Marx-Straße (von H.-H.-Promenade bis Landesgrenze Berlin)  
Karl-Weiß-Straße  
Kiefernstraße  
Kleiner Weg  
Kleiststraße  
Köpenicker Allee (von H.-H.-Promenade bis Landesgrenze Berlin)  
Körnerstraße  
Köpenicker Straße  
**Lausitzstraße**  
Leibnizstraße  
Magazinstraße  
Mahlsdorfer Allee (von Karl-Marx-Straße bis Landesgrenze Berlin)  
Mahlsdorfer Allee (von Köpenicker Allee in Richtung An der Trainierbahn)  
Mahlsdorfer Weg  
Maurergasse  
**Märkische Straße**  
Meistergasse  
Mitschurinweg  
Mittelstraße  
Mönchsheimer Weg  
Mühlenstraße  
Münchehofer Weg  
Neubauernweg  
**Nuthetalstraße**  
Obere Bergstraße  
**Oderbruchstraße**  
Ravensteiner Promenade  
Robinienweg  
**Rudolf-Breitscheid-Straße**

**Ruppiner Straße**

Schopenhauer Straße

**Spreewaldstraße**

Stichweg

Straße des Friedens

Technikerstraße

Trainerweg

**Uckermarkstraße**

Virchowstraße

**v. Canstein Straße**

Waldstraße

Zimmermannsgasse

**Anliegerstraßen****Ortsteil Hönow**

Ahornweg

Am Barschsee

Am Berge

Am Haussee

Am Kornfeld

Am Lärchengrund

Am Reiherhorst

Am Schleipfuhl

Amselweg

Am Wall

Am Weiher

An der alten Gärtnerei

An der Heide

An der Herrenfurth

Auf der Höhe

Augsburger Straße

Bamberger Straße (von Landesgrenze Berlin  
bis Brandenburgische Straße)

Birkenstraße

Blumenstraße

Bogenstraße

Brandenburgische Straße (von Am Grünzug  
bis Teichgraben)

Dachsbau

Dahlienstraße

Dorfstraße (östliche Angerstraße)

Drosselgasse

Ebereschenweg

Eicher Weg

Erikastraße

Erpeweg

Fichtengrund

Finkensteg

Freiburger Straße

Fuchsbau

Gartenstraße

Gänseblümchenweg

Ginsterstraße

Grenzweg

Grüner Weg

Hagebuttenweg

Hildestraße

Iltisbau

Jägergraben

Kalkseestraße

Karlsruher Straße

Kaulsdorfer Straße

Kiebitzgrund

Kirschallee

Kleeweg

Krumme Straße

Libellenstraße

Lindenstraße

Marderstraße

Magaretenstraße

Mistelweg

Mühlenfließ

Münchener Straße

Nürnberger Straße

Nußbaumweg

Parallelstraße

Platanenstraße

Rosenheimer Straße

Rosenstraße

Rotdornstraße

Sanddornweg

Schlehenweg

Schulstraße

**Schwarzer Weg (Haus-Nr. 2- 5)**

Seestraße

Sophienstraße

Sperlingsweg

**Stienitzstraße (von Brandenburg. Str. bis Jägergraben)**

Stöbberstraße

Stuttgarter Straße

Teichgraben

**Thälmannstraße (von Brandenburg. Str. bis  
hinter Str. An der alten Gärtnerei)****Thälmannstraße (von Mahlsdorfer Str. bis Kaulsdorfer  
Str.)**

Tübinger Straße

Ulmenstraße

Veilchenweg

Verbindungsweg

zwischen Karlsruher  
und Stuttgarter Straße

Verbindungsweg

Waltraudstraße

Weidenweg

Weißdornweg

Wernergraben

Wildwechsel

Wöhrdetalstraße

Wuhleweg

Zochestraße

**Anliegerstraßen****Ortsteil Münchehofe****Am Anger**

Blumenstraße

Giebelweg

**Feldweg**

Hauptstraße

**Kirchblick****Kleine Mittelstraße****Koloniestraße**

Mönchsheimer Weg

**Neue Straße**

Pappelweg

Schulplatz

Triftstraße

**Haupterschließungsstraßen****Ortsteil Dahwitz-Hoppegarten**

Am Güterbahnhof

Digitalstraße

Friedhofstraße

Gewerbestraße

Goetheallee (zwischen Poststr. u. Lindenallee)

Handwerkerstraße  
 Heinrich-Heine-Promenade (von Köpenicker Allee bis Landesgrenze Berlin)  
 Industriestraße  
 Karl-Marx-Straße (von Mahlsdorfer Allee bis H.-H.- Promenade)  
 Köpenicker Allee (von Friedrichshagener Chaussee bis Heinrich-Heine-Promenade)  
 Mahlsdorfer Allee (von Köpenicker Allee bis Karl-Marx-Straße)  
 Poststraße  
 Rennbahnallee  
**Roedernstraße**  
 Scharnweber Straße  
 Technikerstraße

### Haupterschließungsstraßen

#### **Ortsteil Hönow**

Bamberger Str. (von Brandenburgische Str. bis Neuenhagener Chaussee)  
 Brandenburgische Straße (von Am Grünzug bis Bamberger Straße)  
**Am Grünzug**  
 Neue Mehrower Straße  
**Schwarzer Weg (von Mehrower Straße bis Gemarkungsgrenze)**  
 Stienitzstraße (von Neuenhagener Chaussee bis Brandenburgische Straße)  
**Thälmannstraße (von Mahlsdorfer Straße bis Brandenburgische Straße)**

### Haupterschließungsstraßen

#### **Ortsteil Münchehofe**

Keine

### Hauptverkehrsstraßen

#### **Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten**

Frankfurter Chaussee (B 1)  
 Friedrichshagener Chaussee (L 339)  
 Hönower Weg (L 339)  
 Lindenallee (K 6425)  
 Neuer Hönower Weg (L 339)  
 Wiesenstraße (K 6425)

### Hauptverkehrsstraßen

#### **Ortsteil Hönow**

Altlandsberger Chaussee (L 33)  
 Berliner Straße (L 33)  
 Dorfstraße (Landesstraße L 339)  
 Hoppegartener Straße (L 339)  
 Mahlsdorfer Straße (K 6426)  
 Mehrower Straße (L 339)  
 Neuenhagener Chaussee (L 338)

### Hauptverkehrsstraßen

#### **Ortsteil Münchehofe**

Dahlwitzer Landstraße  
**Münchehofer Straße**

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, 11.02.2014

gez. Karsten Knobbe  
 Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten (Straßenbaubeitragsatzung)“ vom 11.02.2014 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 01/2014 an.

Hoppegarten, 11.02.2014

gez. Karsten Knobbe  
 Bürgermeister

## **Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinde Hoppegarten**

- Wahlen**  
- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten,**  
- **der Ortsbeiräte für die Ortsteile Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe,**

**am 25. Mai 2014**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin  
vom 03. Februar 2014**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermin für die Wahlen zur Gemeindevertretung und die Wahlen der Ortsbeiräte sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten,
  - der Ortsbeiräte für die Ortsteile Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe,
- am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten**

**1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt 28 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

**2. Wahlkreise**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende **zwei** Wahlkreise (16.965 Einwohner) eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Ortsteile Dahlwitz-Hoppegarten und Münchehofe (7845 Einwohner);  
Wahlkreis 2: Ortsteil Hönow (9120 Einwohner)

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,**  
bei der

**Wahlleiterin für die Gemeinde Hoppegarten**  
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

**schriftlich** eingereicht werden.

**4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Hoppegarten** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**  
 Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.  
 Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen**.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **42** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.  
 Ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **21** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahIG **wählbar sein**.

- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.



- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten-**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Hoppegarten durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Hoppegarten durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland oder in der Gemeindevertretung Hoppegarten vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,
  - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen und
  - im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Lindenallee 14**, 15366 Hoppegarten zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten) spätestens bis zum Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Hoppegarten**, aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorge-nannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren,

können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### 11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **B. Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Dahlwitz-Hoppegarten**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dahlwitz-Hoppegarten mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dahlwitz-Hoppegarten ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **7** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **10** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dahlwitz-Hoppegarten bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dahlwitz-Hoppegarten durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### **C. Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hönow**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hönow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hönow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Hönow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Hönow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Hönow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Hönow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Hönow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### **D. Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Münchehofe**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Münchehofe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Münchehofe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **3** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Münchehofe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Münchehofe bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Münchehofe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Hoppegarten wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.  
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Münchehofe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Münchehofe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.  
Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

#### **III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke stehen im Internet auf der Seite des Landeswahlleiters Brandenburg unter <http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/251203> zum Abruf bereit.

gez. Ulrike Kämpf  
Wahlleiterin

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)**

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 4 vom 13. September 2013 wurde veröffentlicht:

#### **5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung) vom 05.06.2013.**

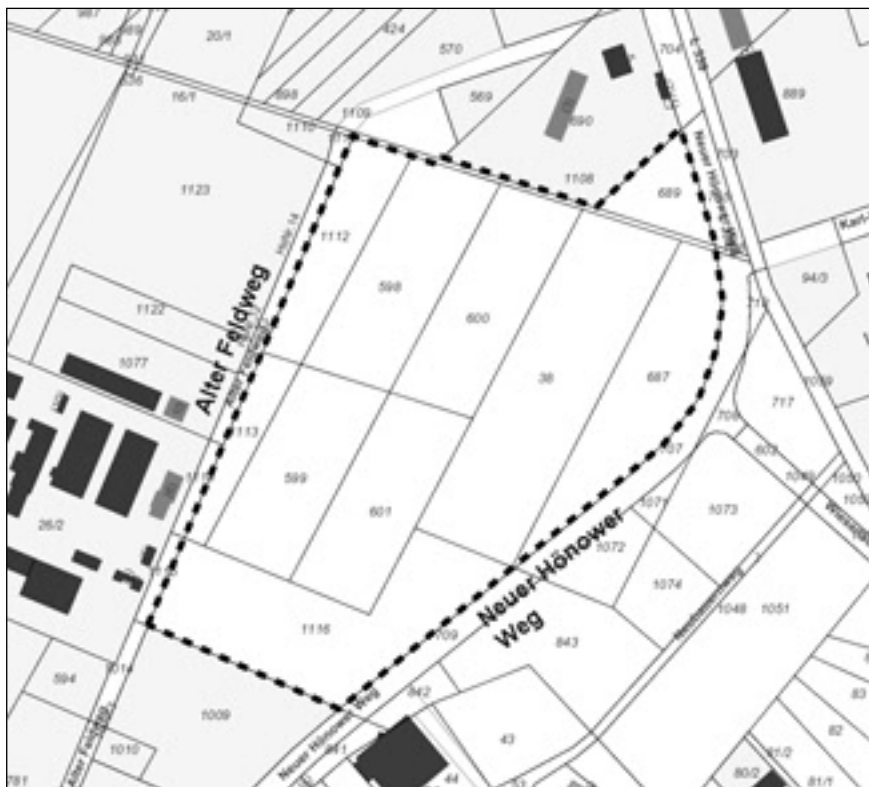
## Amtliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neuer Hönowener Weg / Alter Feldweg“ der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.09.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neuer Hönowener Weg / Alter Feldweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 411/2013/08-14 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 06.12.2013 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/02508-13) des Bebauungsplans erteilt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 9,53 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten, an den Straßen *Neuer Hönowener Weg* und *Alter Feldweg*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 38, 598, 599, 600, 601, 687, 689, 1108 teilweise, 1112, 1113 sowie 1116. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neuer Hönowener Weg / Alter Feldweg“ (Strichlinie)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 06.02.2014

gez. Angela Schnabel  
Stellv. Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Neuer Hönower Weg / Alter Feldweg“ der Gemeinde Hoppegarten vom 06.02.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 01/2014 vom 13.02.2014 an.

Hoppegarten, den 06.02.2014

gez. Angela Schnabel  
Stellv. Bürgermeisterin

### **Ende amtlicher Teil / Beginn nichtamtlicher Teil**

## **„Schlichten statt Richten“ Kurzbericht über die Schiedsstellenarbeit in der Gemeinde Hoppegarten**

Vor 187 Jahren wurde die vorgerichtliche Streitschlichtung in Deutschland etabliert. Sie hat bewegte Zeiten überstanden und sich in verschiedenen Gesellschaftssystemen um Konfliktlösung im gemeindlichen Umfeld der Menschen bemüht.

Wir sind vier Schiedspersonen, die seit 2010, von der Gemeinde gewählt und vom Amtsgericht Strausberg berufen und verpflichtet wurden. Auf Grund der Größe unserer Gemeinde sind wir in zwei eigenständigen Schiedsstellen organisiert und bieten jeweils am 1. und 3. Montag im Monat zwischen 17:00- 19:00 Uhr im Haus der Generationen unsere Sprechstunde an. Zusätzlich sind wir über das Bürgeramt oder das Ordnungsamt der Gemeinde, oder über unsere E-Mailadresse [schiedsstelle@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:schiedsstelle@gemeinde-hoppegarten.de) zu erreichen.

Grundsätzlich stellen wir uns jedem Problem, welches an uns herangetragen wird. Manchmal erwächst daraus ein Schlichtungsgespräch. Wir bemühen uns ehrenamtlich, Lösungen für Konflikte auf Augenhöhe zwischen den Betroffenen zu finden. Das Ergebnis dieses Gespräches bestimmen jedoch immer die Betroffenen selbst und eigenverantwortlich. Ausschlaggebend ist der Wille auf beiden Seiten, sich zukunftsorientiert mit einem Kompromiss gütlich zu einigen.

Wir Schiedspersonen sind zur Neutralität und zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber Jedem verpflichtet. Wir bieten den Rahmen und manchmal auch eine Idee zur Streitschlichtung. Das Ergebnis eines Schlichtungsgespräches ist ein amtliches Dokument.

Im Jahr 2013 haben wir uns in 11 Verhandlungen und 20 Gesprächen um eine positive Konfliktlösung bemüht. Das Amtsgericht hat zudem unsere Bücher beanstandungsfrei geprüft.

Schiedspersonen sind im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. organisiert. Die Gemeinde finanziert für uns Fortbildungen, die wir in unserer Freizeit wahrnehmen. Selbstkritisch versuchen wir, unsere Tätigkeit zu verbessern. Schiedsperson zu sein ist für uns ein Ehrenamt im wahrsten Sinn des Wortes.

**Bereits Friedrich Wilhelm Nietzsche (1844- 1900) äußerte:**  
**„Es ist schwer mit Menschen zu leben, weil das Schweigen so schwer ist....**  
**....schöner ist es, miteinander zu lachen.“**  
**Ein Gruß über den Gartenzaun kann ein erster Schritt sein.**

In dem Sinn grüße ich Sie herzlich

Sabine Röding  
Schiedsfrau der Gemeinde Hoppegarten

## ***Feriensprachreisen im Sommer 2014 und High School Aufenthalte 2014/2015***

Ein Schuljahr in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** oder **Neuseeland** zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum. Im Ausland zur Schule gehen, Land und Leute kennen lernen, die Sprachkenntnisse verbessern, Freunde fürs Leben finden und einfach mal über den eigenen Tellerrand hinaus sehen, ist meist die Motivation, den vielleicht schönsten Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Wer das **Schuljahr 2014/2015** (ein halbes oder ein ganzes Schuljahr) im Ausland verbringen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Besonders interessant sind die Austauschprogramme nach **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** für diejenigen, die sich gerne gezielt den Ort und die Schule aussuchen möchten. Auf der Website **www.treff-sprachreisen.de** kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Wer sich für eine **Feriensprachreise im Sommer 2014** interessiert, für den hat TREFF auch einiges zu bieten. In **Bournemouth** und **Bath**, aber auch in der Universitätsstadt **Cambridge** oder im kanadischen **Vancouver**, in **Cap d'Ail** an der Cote d'Azur oder auf der attraktiven Ferieninsel **Malta** bietet sich die Möglichkeit abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennen zu lernen.

Das Besondere am Angebot von TREFF: Am Unterricht-, Freizeit-, Ausflugs- und Sportprogramm nehmen Jugendliche aus vielen verschiedenen Ländern teil. Dadurch wird auch in der Freizeit überwiegend die Fremdsprache gesprochen und die vielen Aktivitäten in internationalen Gruppen machen einfach Spaß. Außer den Feriensprachreisen bietet TREFF bereits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z.B. Intensivkurs oder Business Englisch) an.

**Kostenloses Informationsmaterial** zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie zu **Sprachreisen für Schüler und Erwachsene** erhalten Sie bei:

**TREFF - International Education e.V.**, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen (bei Reutlingen)

Tel.: 07121 - 696 696 - 0, Fax.: 07121 - 696 696 - 9

E-Mail: [info@treff-sprachreisen.de](mailto:info@treff-sprachreisen.de), [www.treff-sprachreisen.de](http://www.treff-sprachreisen.de)

## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister  
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,  
Tel. (03342) 393-100

**Erscheinungsfolge:** nach Bedarf

**Redaktion:** Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

**E-Mail:** kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

**Auflage:** 8000 Exemplare,

**Druck:** TASTOMAT UG Landhausstraße,

Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

**Vertrieb:** SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,  
15366 Neuenhagen

**Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.gemeinde-hoppegarten.de](http://www.gemeinde-hoppegarten.de) sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten als Beilage zur Ortszeitung PRO kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt soweit es zum selben Zeitpunkt wie die Ortszeitung erscheint. Erscheint das Amtsblatt nicht zum Zeitpunkt der Ortszeitung, liegt es lediglich zur kostenlosen Mitnahme im Verwaltungsgebäude Lindenallee 14 bereit. Die Verteilung des Amtsblattes mit der Ortszeitung wird nur als Service vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.